

16. 1. Darf der Richter zur Begründung des Klagenspruchs Tatsachen heranziehen, die diesen in der Person des Klägers begründet erscheinen lassen, obwohl der Kläger den Anspruch nur auf abgetretene Rechte gestützt hatte?

2. Zur Anwendbarkeit der §§ 670, 778 BGB.

BPD. §§ 128, 253 Nr. 2. BGB. §§ 305, 607, 670, 765, 778.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 6. April 1936 i. S. Eheleute F. (Bekl.)
w. Sch. (kl.). VI 421/35.

I. Landgericht Schaffenburg.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Die verklagten Eheleute sind Eigentümer einer Bäckerei in P. Von ihrem Privatvermögen hatten sie 25000 RM. bei der Firma R. Präzisionswerkstätten in F. angelegt. Um einen noch größeren Ertrag zu erzielen, entschlossen sie sich, das Geld aus jenem Unternehmen herauszunehmen und selbst einen ähnlichen Fabrikbetrieb zu eröffnen. Sie mieteten im Herbst 1928 ein Fabrikgrundstück in F. und richteten dort einen Fabrikbetrieb ein. Bei dem Ankauf und der Aufstellung der Maschinen half ihnen ein Better des verklagten Chemanns, der Ingenieur B., der seit vielen Jahren der technische Leiter einer Eisengießerei in B. war. Die Beklagten gründeten durch Gesellschaftsvertrag vom 17. Januar 1929 eine Gesellschaft mbH. unter der Firma Kolbenfabrik F. GmbH. Von dem Grundkapital von 20000 RM. entfielen auf die Beklagten 19000 RM. Den verbleibenden Kapitalbetrag von 1000 RM. stellten die Beklagten einem Gesellschafter zur Verfügung, der seinen Geschäftsanteil bald danach auf den verklagten Chemann übertrug. Geschäftsführer wurde der verklagte Chemann. Die Beklagten schlossen am 7. Mai 1929 mit B. einen Vertrag, in dem sie ihn als alleinzeichnungsberechtigten Geschäftsführer der Fabrik anstellten. B. sollte der bereits vorhandenen Dreherei und Schleiferei eine Kollben-Granguß- und Leichtmetallgießerei angliedern. Sein Gehalt wurde auf 700 RM. monatlich in den beiden ersten Monaten und auf 1000 RM. für die spätere Zeit festgesetzt; ferner sollte er 50 v. H. des Reingewinns erhalten. Die Beklagten erklärten weiter in § 11 des Vertrags, daß sie für sämtliche Ansprüche des B. aus diesem Vertrag persönlich

und solidarisch hafteten; sie verpflichteten sich auch, für Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Kolbenfabrik gegenüber B. als Selbstschuldner einzustehen. In § 12 stimmte der verklagte Ehemann auch in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Kolbenfabrik dem Vertrage zu. B. behielt seine Stellung bei der B. er Fabrik bis zum September 1929 bei, war aber auch in der Kolbenfabrik tätig; am 15. September 1929 übernahm er deren Leitung. Infolge von Streitigkeiten mit F. schied B. Anfang April 1930 aus der Fabrik aus. Am 22. Mai 1930 wurde über das Vermögen der Gesellschaft mbH. das Konkursverfahren eröffnet. Eine Gruppe der bevorrechtigten Gläubiger erhielt 27,36 v. H.; die übrigen Forderungen fielen aus. Von den in großem Umfang angemeldeten Forderungen des B. erkannte der Konkursverwalter 6000 RM. Gehaltsforderung mit Vorrecht und 8000 RM. Darlehn ohne Vorrecht an.

Anfang November und Ende Dezember 1929 hatte der Kläger, ein Techniker, der mit B. zusammen in der B. er Eisengießerei tätig gewesen war, dem B. Beträge von 7000 und 2800 RM. gegeben. Es handelte sich um den Teil eines Betrages von 14000 RM., den der Kläger als Entschädigung für einen Unfall erhalten hatte, bei dem er die rechte Hand verloren hatte. Die beiden Beträge von zusammen 9800 RM. wurden im Betrieb der Kolbenfabrik verwendet. Die Quittung über den ersten Betrag wurde von B. namens der Fabrik ausgestellt; B. stellte den Kläger zugleich mit einem Gehalt von monatlich 100 RM. in der Fabrik an. Nach dem Zusammenbruch der Fabrik erhob der Kläger gegen B. eine Klage auf Zahlung von 9800 RM. nebst Zinsen auf Grund der Behauptung, daß er das Geld dem B. persönlich als Darlehn gegeben habe. Sie schlossen am 5. Dezember 1930 einen Vergleich, in dem B. von seinen ihm gegen die Kolbenfabrik zustehenden Ansprüchen, soweit sie nicht im Konkursverfahren bevorrechtigt waren, einen Teilbetrag von 9800 RM. nebst Zinsen mit den für die Forderung bestehenden Sicherheiten, insbesondere dem Bürgschaftsanspruch gegen die Beklagten, abtrat; für den Fall der Abweisung der Klage oder der fruchtlosen Zwangsvollstreckung behielt der Kläger das Recht, seine Ansprüche gegen B. weiter zu verfolgen.

Der Kläger verlangt im jetzigen Rechtsstreit von den Eheleuten F. als Gesamtschuldnern Zahlung von 9800 RM. nebst Zinsen auf Grund der Behauptung, B. habe gegen die Kolbenfabrik Darlehns-

ansprüche in Höhe von mehr als 18000 RM.; die Beklagten seien als Bürgen verpflichtet, für diese Schuld einzustehen; B. habe seinen Anspruch in Höhe von 9800 RM. nebst Zinsen an ihn abgetreten. Der Kläger siegte in den beiden ersten Rechtszügen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß ein Darlehnsvertrag über 9800 RM. nicht zwischen B. und der Kolbenfabrik GmbH., sondern zwischen dieser und dem Kläger zustande gekommen ist und daß die Beklagten für dieses Darlehen nicht haften, weil sie die Bürgschaft nur für die Verbindlichkeiten der Fabrik gegenüber B. übernommen haben. Das Berufungsgericht stellt ferner fest, daß auch B. selbst Einlagen in die Gesellschaft gemacht hat; es verneint aber insoweit das Zustandekommen eines Darlehnsvertrags, weil B. nicht befugt gewesen sei, als Angestellter der Gesellschaft mbH. mit sich selbst Darlehnsverträge zu schließen; die von B. angegebenen gelegentlichen Äußerungen der Beklagten, er solle selbst Geld einlegen oder ähnlich, könnten ebensogut in dem Sinn gemeint gewesen sein, daß er sich an dem Unternehmen mit einem Geschäftsanteil beteiligen solle; keinesfalls könnten sie als Ermächtigung zu einer unbestimmten Menge von Kreditverträgen gedeutet werden. Deshalb läßt das Berufungsgericht dahingestellt, ob die von den Beklagten im Vertrage vom 7. Mai 1929 übernommene Bürgschaft zu Recht besteht oder, wie die Beklagten behauptet hatten, wegen mangelnder Einigung über alle Vertragspunkte oder wegen Wuchers oder infolge einer Anfechtung rechtsunwirksam ist. Alles das wirkt sich zu Gunsten der Beklagten und Revisionskläger aus.

I. Das Berufungsgericht hält aber eine zwischen B. und der Gesellschaft unmittelbar entstandene Forderung deshalb für gegeben, weil die Beklagten, die Gründer der Fabrik und Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile, B. beauftragt hätten, die Fabrik für sie einzurichten und die nötigen Anschaffungen zu machen; es nimmt an, daß B. eigene Geldmittel in erheblichem Maße für Anschaffungen angewendet und nach § 670 BGB. einen Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen erlangt habe, die es in Höhe von 5500 RM. feststellt. Das Berufungsgericht führt hierzu aus, daß für die

Beurteilung dieses Anspruchs von den Einwendungen, welche die Beklagten gegen die Wirksamkeit des Vertrags vom 7. Mai 1929 erhoben haben, nur die eine in Betracht komme: B. habe sie durch unwahre Angaben über seine Erfindung, namentlich durch die Behauptung, daß diese patentiert sei, zur Gründung des Unternehmens — und demnach auch zur Erteilung des Auftrags — veranlaßt. Diesen Einwand hält das Berufungsgericht für unbegründet . . . (Es wird dargelegt, daß hierin kein Rechtsirrtum enthalten ist.)

Was die Revision in diesem Zusammenhang über die Pflicht des B. ausführt, die Beklagten über die späteren Mißerfolge im Fabrikbetriebe rechtzeitig aufzuklären, kann nur unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes in Betracht kommen, der nunmehr zu erörtern ist. Die Anfechtung des Vertrags kann aus jener etwa nachträglich entstandenen Pflicht nicht hergeleitet werden.

Die Beklagten gründen eine Schadensersatzforderung gegen B. zunächst darauf, daß er die Gelder der Kolbenfabrik durch Untüchtigkeit verwirrwirtschaftet habe. Das Berufungsgericht weist diese Forderung ab, weil hieraus nur eine Schadensersatzforderung der Gesellschaft hätte entstehen können. Hiergegen wendet sich die Revision mit Recht. Die Beklagten hatten in ihrer Person mit B. den Anstellungsvertrag geschlossen. B. hatte sich ihnen gegenüber verpflichtet, das Unternehmen in umsichtiger Weise zu leiten; die Beklagten hatten sich dagegen verpflichtet, für alle Ansprüche aus diesem Vertrage persönlich und solidarisch zu haften. Falls B. seine Pflichten aus diesem Vertrage schuldhaft verletzt und dadurch das Ergebnis herbeigeführt hat, daß die von den Beklagten hergegebenen Geldbeträge verloren gingen und ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft wertlos wurden, so kann allerdings eine Schadensersatzpflicht des B. gegenüber den Beklagten bestehen.

Eine besondere Schadensersatzpflicht des B. hatten die Beklagten daraus hergeleitet, daß er sie noch im Februar 1930 zur Übergabe von 6000 RM. veranlaßt habe. Das Berufungsgericht hat diese Schadensersatzpflicht verneint. Es erwägt, daß B. in jener Zeit mit der Fertigstellung der Kokillen für den Grauguß beschäftigt gewesen sei; es sei anzunehmen, daß er von der Fabrikation der Graugußkolben mit diesen Kokillen eine Besserung der Geschäftslage der Fabrik erwartet habe . . . (Es wird dargelegt, daß hierin kein Rechtsirrtum enthalten ist.)

II. Das Berufungsgericht nimmt hiernach an, daß der durch Abtretung des Erstattungsanspruchs auf den Kläger übergegangene Anspruch auf Zahlung von 5500 RM. durch Schadenersatzansprüche nicht gemindert werde. Es hält darüber hinaus den Klageantrag in Höhe der gesamten 9800 RM. für begründet und führt in einem besonderen Abschnitt des Urteils hierzu folgendes aus: Es erscheine offenbar unbillig, daß der Kläger an der Kolbenfabrik einen großen Teil seines Vermögens verlieren solle. Diese Unbilligkeit liege darin, daß der Kläger als unerfahrener junger Mann sich habe bereden lassen, den größten Teil seiner Habe in ein von anderen begründetes Unternehmen zu stecken und daß die Beklagten aus Gewinnsucht ein ihnen völlig fernliegendes Unternehmen angefangen und damit die Voraussetzungen für die Schädigung des Klägers gesetzt hätten. Der Kläger habe sich zwar zur Begründung seiner Klage nur auf die Rechte des B. und auf die Abtretung seiner Ansprüche berufen. Das Gericht sei aber nicht gehindert, dem Klageantrage zu entsprechen, wenn der Rechtsstreit Tatsachen ergeben habe, welche das Klagebegehren aus einem andern als dem vom Kläger geltend gemachten rechtlichen Gesichtspunkt als gerechtfertigt erscheinen ließen. Es komme deshalb nur darauf an, ob die festgestellten Tatsachen innerhalb des tatsächlichen Vorbringens der Klage lägen. Das Berufungsgericht führt dann in sachlich-rechtlicher Beziehung aus: B. habe bewußt eine Gefährdung des Vermögens des Klägers durch Überredung zu einer gefährlichen Vermögensanlage herbeigeführt und damit wider die guten Sitten gehandelt; dafür müßten die Beklagten auf Grund des § 831 BGB. aufkommen, weil sie den nur technisch, aber nicht kaufmännisch vorgebildeten B. zum Betriebsleiter der Kolbenfabrik bestellt hätten.

Auf die sachlich-rechtliche Begründung dieser Ausführungen ist im Revisionsverfahren nicht einzugehen, da, wie die Revision mit Recht geltend macht, die verfahrensrechtlichen Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkt unhaltbar sind. Zwar ist es die Aufgabe der klagenden Partei nur, die Tatsachen vorzubringen, aus denen sie die Entstehung des von ihr gestellten Antrags ableitet. Die rechtliche Prüfung dieser Tatsachen liegt dem Gericht ob; der rechtliche Gesichtspunkt selbst ist nicht Bestandteil des Klagegrundes (RGZ. Bd. 126 S. 245 [248], Bd. 129 S. 55 [60]). Über rechtlich geprüft dürfen nur die Tatsachen werden, auf die sich der Kläger

zur Begründung seines Antrags beruft; das Gericht darf nicht Tatsachen, die irgendwie in der Verhandlung auftauchen, von Amts wegen an Stelle derjenigen setzen, die vom Kläger als Stütze seines Antrags vorgebracht werden. Das würde dem obersten Grundsatz der Prozeßordnung, dem Verhandlungsgrundsatz, widersprechen. Nun nimmt das Berufungsgericht selbst entsprechend dem Vergleich vom 5. Dezember 1930 an, daß der Kläger sich zur Begründung der Klage nur auf Rechte des B. und auf die Abtretung dieser Rechte berufen habe. Also können vom Gericht nicht Rechte in den Rechtsstreit eingeführt und dann geprüft werden, die in der Person des Klägers selbst entstanden sind. Da der Kläger sich auf Rechte, die in seiner Person entstanden sein sollen, nicht berufen hat, scheidet auch der Gesichtspunkt der Klageänderung aus. Würde er sich im Laufe des Rechtsstreits auf solche in seiner Person entstandenen Rechte berufen, so würde allerdings der Gesichtspunkt der Klageänderung in Betracht kommen; denn zum Klagegrund gehört auch die Angabe, daß der Anspruch in einer bestimmten Person entstanden ist.

III. Das angefochtene Urteil war nach alledem aufzuheben. In der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht Gelegenheit haben, den abgetretenen Anspruch auf Zahlung von 9800 RM. erneut zu prüfen. Es sei dazu folgendes bemerkt:

Das Berufungsgericht nimmt im letzten Abschnitt des Berufungsurteils an, daß die Beklagten dem B. in der Fabrik vollkommen freie Hand gelassen haben, zu schalten und zu walten, wie es ihm zweckmäßig dünkte; B. sei deshalb zur Aufnahme eines Kredits für die Kolbenfabrik grundsätzlich befugt gewesen; der Abschluß der Darlehnsverträge mit dem Kläger sei daher in den Kreis der Verrichtungen gefallen, zu denen er von den Beklagten bestellt worden sei. Das Berufungsgericht geht an anderer Stelle davon aus, daß die Beklagten zu B. gesagt hätten, er solle selbst Geld einlegen, daß sie ihn öfter aufgefordert hätten, bei Bedarf mit eigenem Geld auszuweichen. Die Ausführungen des Berufungsurteils ergeben in ihrem Zusammenhang nicht klar, welchen Inhalt die Besprechungen der Beklagten mit B. hinsichtlich der Geldbeschaffung gehabt haben sollen. Mit den oben wiedergegebenen Feststellungen ist die vom Berufungsgericht erörterte Möglichkeit kaum zu vereinigen, die Äußerungen könnten auch in dem Sinne gemeint gewesen sein,

daß B. sich an dem Unternehmen mit einem Geschäftsanteil beteiligen solle. Daß die Beklagten eine solche Meinung zum Ausdruck gebracht haben, erhellt aus dem Berufungsurteil nicht; es ist aus dem Urteil auch nicht zu entnehmen, daß die Beklagten dem B. einen Geschäftsanteil haben abtreten wollen. Die Schaffung und die Angliederung einer näher bezeichneten Gießerei an die vorhandene Dreherei und Schleiferei waren in § 2 des von B. mit den Beklagten geschlossenen Vertrages ausdrücklich vorgesehen. Daß erhebliche Geldmittel für den Ausbau der Fabrik notwendig sein würden, war vorauszu sehen. War B., wie das Berufungsgericht feststellt, zur Aufnahme eines Kredits grundsätzlich befugt, so fragt es sich, ob die Beklagten ihm im eigenen Namen den Auftrag zur Geldbeschaffung erteilt haben. Das Berufungsgericht nimmt dies offenbar an. Es stützt die Anwendung des § 831 BGB. auf die Annahme, daß die Beklagten den B. zu den Verrichtungen bestellt haben, in deren Kreis der Abschluß der Darlehensverträge mit dem Kläger fiel. Die Beklagten hatten alle Geschäftsanteile der Gesellschaft; ihre persönlichen Belange fielen mit denen der Gesellschaft zusammen. Es liegt daher nahe, daß sie für ihre eigene Person handelten, als sie den Auftrag zur Geldbeschaffung erteilten, zumal die verklagte Ehefrau mit der Geschäftsführung für die Gesellschaft überhaupt nichts zu tun hatte und der verklagte Ehemann zusammen mit seiner Ehefrau im Vertrag vom 7. Mai 1929 den B. zum allein zeichnungsberechtigten Geschäftsführer der Fabrik bestellte. Haben aber die Beklagten im eigenen Namen dem B. den Auftrag zur Geldbeschaffung erteilt, so erstreckte sich die Verpflichtung zum Ersatz von Aufwendungen gemäß § 670 BGB. auf die Befreiung von Verbindlichkeiten, die der Beauftragte einging, soweit er diese nach den Umständen für erforderlich halten durfte.

Es würde sich hiernach fragen, ob es den Beklagten wesentlich nur darauf ankam, daß die erforderlichen Gelbbeträge, soweit sie diese nicht selbst zur Verfügung stellten, von B. beschafft würden, sei es nun aus eigenen Mitteln oder durch Heranziehung dritter Personen. Das zweite hat B. nach der Feststellung des Berufungsgerichts getan, als er den Kläger zur Hergabe von Gelbbeträgen an die Fabrik veranlaßte. Hierfür kommt folgendes in Betracht:

1. In § 778 BGB. ist der Fall geregelt, daß jemand einen anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

einem Dritten Kredit zu geben; dann haftet er dem Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge. Hat B. dem Kläger einen solchen Auftrag erteilt, dann haftet er ihm auf Rückzahlung der vom Kläger an die Fabrik gegebenen Beträge, da über das Vermögen der Schuldnerin das Konkursverfahren eröffnet ist (§ 773 Abs. 1 Nr. 3 BGB.). Diese Verbindlichkeit würde alsdann eine solche darstellen können, von der die Beklagten den B. gemäß § 670 BGB. zu befreien haben. Hat B. seine Ansprüche gegen die Beklagten, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum feststellt, an den Kläger in weitem Umfange abgetreten, so würde auch der Befreiungsanspruch darunter fallen können. Wenn der Befreiungsanspruch an den Gläubiger der Forderung selbst abgetreten ist, würde sich die Forderung auf Befreiung von der Verbindlichkeit in eine solche auf die dem Abtretungsempfänger geschuldete Leistung verwandelt haben (RGZ. Bd. 140 S. 373 [378]). Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß der Auftrag aus § 778 BGB. einen rechtlichen, der Annahme bedürftigen Auftrag bedeutet derart, daß mit der Annahme eine Verpflichtung des Beauftragten zur Ausführung entsteht (RGUrt. vom 4. April 1935 VI 583/34, abgedr. SeuffArch. Bd. 89 Nr. 158). Die Rechtslage der Beklagten würde bei einer solchen rechtlichen Betrachtung nicht schlechter sein, als wenn B. das Geld als Darlehen vom Kläger aufgenommen und es nun in seinem Namen an die Fabrik gegeben hätte, da die Beklagten für eine solche Verbindlichkeit nach dem Vertrage vom 7. Mai 1929 ohne weiteres gehaftet hätten.

2. Aber auch ohne Heranziehung des § 778 BGB. würde eine erneute Prüfung des Sachverhalts nach folgender Richtung geboten sein:

Das Berufungsgericht erörtert nur die beiden Möglichkeiten, ob die Beträge von zusammen 9800 RM. vom Kläger als Darlehen der Fabrik oder dem B. gegeben worden sind. Es würde sich fragen, ob im ersten Falle nicht eine Mithaftung des B. gegenüber dem Kläger begründet worden ist. Das Berufungsgericht geht selbst davon aus, daß für den Kläger an sich B. als Vertrauensperson in Betracht kam, um berentwillen er sein Geld hingab; der Kläger hat ja auch zunächst Klage gegen B. erhoben; das Berufungsgericht verneint aber den Willen des B., selbst Darlehnschuldner zu werden.

Die Frage wird einer erneuten Prüfung zu unterziehen sein, wie denn die Sachlage nach dem, was nach außen in die Erscheinung getreten ist, aufzufassen war. B. mußte großen Wert legen auf die Herstellung eines im Sinne des § 2 des Vertrags erweiterten Fabrikbetriebes, nicht nur wegen seiner Gehaltsbezüge, sondern auch mit Rücksicht auf seine Beteiligung am Gewinn. Es fragt sich, ob das Verhalten des B., der sich selbst als Gläubiger der Darlehnsforderungen von 7000 RM. und 2800 RM. in den Büchern der Gesellschaft eintragen ließ, nicht dahin zu deuten ist, daß auch er persönlich dem Kläger als Mitschuldner in Gesamthaft mit der Gesellschaft haften wollte. Das persönliche Interesse des B. an der Erreichung des mit der Hingabe des Geldes verfolgten Zwecks konnte auf einen solchen Willen schließen lassen. Für die Beklagten andererseits konnte die sich daraus gemäß § 670 BGB. ergebende Verpflichtung, den B. von jener persönlichen Verpflichtung zu befreien, nicht belastender sein, als wenn B. selbst das Geld gemäß dem Auftrage der Beklagten aus eigenen Mitteln gegeben hätte. Soweit die in tatsächlicher Beziehung zu beurteilenden Fragen davon abhängen, zu welchem Zweck die einzelnen Geldbeträge im einzelnen verwendet worden sind, wird die neue Verhandlung Gelegenheit zur Klarstellung geben.